

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Verein Erholungsgebiet Putzing
vertreten durch Obmann Lukas Bruckner
Seepromenade 6
2203 Putzing

MIW2-WA-04178/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Parie B

E-Mail: anlagen.bhmi@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhmi

Telefon: 02742/9005-339 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005

Durchwahl

Datum

Lachmayer Christoph

33286

05.05.2026

Betrifft

Verein Erholungsgebiet Putzing; Schlammabsaugung zur Verbesserung der Wasserqualität auf dem Grst. Nr. 1335/6 in der KG Putzing; wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erteilt dem Verein Erholungsgebiet Putzing, vertreten durch Obmann Lukas Bruckner, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften die **wasserrechtliche Bewilligung** zur Schlammabsaugung zur Verbesserung der Wasserqualität des Badeteiches auf dem Grst. Nr. 1335/6, KG Putzing und anschließender Schlammmentwässerung über Entwässerungsschläuchen auf der angrenzenden Liegewiese auf den Grst. Nr. 1335/35, 1335/36, 1335/37, 1335/38 und 1335/39, alle KG Putzing.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Die beiliegenden Projektunterlagen, erstellt von der DWS Hydro-Ökologie GmbH, erstellt im November 2025, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind mit einer Bezugsklausel versehen.

Als Frist für die Bauvollendung wird der **31. Dezember 2027** bestimmt.

Hinweis:

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt diese Bewilligung.

Das Wasserbenutzungsrecht ist mit dem Eigentum am Grundstück Nr. 1335/6, KG Putzing, verbunden.

Das Wasserbenutzungsrecht wird befristet bis **31. Dezember 2027** erteilt.

Hinweis:

Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann **frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer** gestellt werden.

Soweit Dienstbarkeiten, die für das Vorhaben erforderlich sind, nicht ausdrücklich frei vereinbart werden, gelten sie als eingeräumt.

A) Projektbeschreibung

Der Verein Erholungsgebiet Putzing am See möchte den mit Bescheid vom 16. Mai 1983, Zl. 9-W-8267/6, bewilligten Grundwasserteich von eingetragenen Sedimenten räumen. Vorgesehen ist eine partielle Sedimententfernung auf der gesamten Fläche des Seebodens, der eine Sedimentauflagenstärke von mindestens 30 cm aufweist. Ziel ist das Absaugen der obersten Sedimentschichte im Ausmaß von 30 bis 50 cm. Dies ergibt eine Gesamtkubatur des Wasser-Schlamm-Gemisches von rund 2.000 m³.

Nach Abtrocknung auf einen Wassergehalt von 30 bis 40 % ist mit einer verbleibenden Sedimentkubatur von 450 bis 500 m³ zu rechnen.

Das Absaugen erfolgt mit einem Amphibienfahrzeug mit Absaugpumpe durch die DWS Gewässermanagement GmbH. Die maximale Förderleistung des Gerätes liegt bei 40 m³ pro Stunde.

Über eine Schlauchleitung wird das abgesaugte Sediment in Entwässerungsschläuche gepumpt. Zur Flockung und Entwässerung im Entwässerungsschlauch wird ein biologisch abbaubares Fällmittel zudosiert. Das Fällmittel Chitosan der Firma HEP-PIX besteht aus gemahlenen Chitinpanzern von Schalen- und Krustentieren, Wasser und Essigsäure. Das Anwendungsverhältnis liegt bei etwa 10 ml Fällmittel auf 1 kg Feststoffsediment.

Die Entwässerungsschläuche werden auf der Liegewiese am See aufgebaut (Grundstücke: 1335/35, 1335/36, 1335/37, 1335/38 und 1335/39, alle KG Putzing). Die Länge der Schläuche beträgt 10 m, die Breite ca. 6 m, die Füllhöhe liegt bei rund 2 m. Das ergibt ein Füllvolumen von rund 120 m³ pro Schlauch (nach Abtrocknung).

Durch die Fällung und Phasenseparierung im Schlauch tritt das überschüssige Wasser aus der Schlauchmembran aus. Ein Großteil des austretenden Wassers wird auf der Liegewiese versickern und ein Teil davon wird in den See zurückfließen. Das rücklaufende Wasser kann kurzfristig den Nährstoffgehalt im See anheben und eine verstärkte Phytoplanktonentwicklung verursachen. Diese wird aber nach Aufbrauchen des erhöhten Nährstoffpools wieder abklingen und keine langfristige Beeinträchtigung darstellen.

Nach der Abtrocknung ist vorgesehen, das Material (480 m³) zum Teil zur Rekultivierung der Liegewiese zu verwenden bzw. auf landwirtschaftliche Flächen zu verbringen. Die Abtrocknungsphase dauert in etwa 6 bis 10 Wochen.

Die Schlammuntersuchungen der Firma Eurofins Umwelt Österreich GmbH & Co. KG vom 11.06.2025 zeigten folgendes Ergebnis:

„Die Grenzwerte der Klasse A1 (Verwertung des Sediments auf Landwirtschaftliche Flächen) gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan werden auf Grund der erhöhten Ammoniumgehalte bei allen Frischproben nicht eingehalten.

Nach einer Vorbehandlung (Abtrocknen) von 14 Tagen sinken die Ammoniumgehalte bei den Proben MC1 und MC2 deutlich und der Grenzwert wird eingehalten. Die Probe MC3 weist auch nach der Vorbehandlung einen erhöhten Ammoniumgehalt auf wodurch eine Verwertung auf landwirtschaftliche Flächen nicht möglich ist.“

Bei der Ausführung wird auf naturschutzrechtliche Aspekte Bedacht genommen. Während der Winterruhe von Fischen (November bis Februar) erfolgen keine Absaugungsarbeiten. Aufgrund des Fischbestandes können sich Amphibien im See nicht oder nur schwer etablieren. Falls Amphibien vorhanden sind, so bleiben sie von den Arbeiten unbeeinflusst, da sie sich in die Uferbereiche zurückziehen können. Diese bleiben von den Absaugarbeiten unbeeinträchtigt. Ein allfälliges Auftreten von Amphibien wird dokumentiert und bei den Arbeiten wird darauf Rücksicht genommen.

Während der Badesaison, respektive von Anfang Mai bis Ende August, erfolgen ebenfalls keine Arbeiten. Als geplanter Beginn der Arbeiten wird September 2026 bekannt gegeben.

Die Anlage liegt nicht in einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Projektsunterlagen hingewiesen.

B) Auflagen

1. Die Schlammräumung darf bis max. zur ursprünglich bewilligten und hergestellten Tiefe des Grundwasserteichs erfolgen.
2. Das Filtrat der Entwässerungsschläuche darf nicht auf Nachbargrundstücke (zB. Straße) abfließen.
3. Durch die Aufbringung des abgetrockneten Schlammes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen die vorhandenen Hangwasserverhältnisse nicht geändert werden.

Die Grundstücke, auf denen der entwässerte Schlamm aufgebracht wird, sind sobald bekannt, unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bekannt zu geben.

Auf die Vorgaben des NÖ Bodenschutzgesetzes und der Klassifizierung nach Bundesabfallwirtschaftsplan (Prüfnotwendigkeit für die Landwirtschaftliche Verwertung) wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Mit der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Fotos über die durchgeführten Maßnahmen am Teich und ein Kurzbericht über die Einhaltung der Auflagen
 - Vergleichsbilder der landwirtschaftlichen Flächen für die Schlammaufbringung (im Sinne Vorher – Nachher)

Kosten

Der **Verein Erholungsgebiet Putzing**, vertreten durch den **Obmann Herrn Lukas Bruckner**, wird gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 6,50
Kommissionsgebühren (für die mündliche Verhandlung vom 23. April 2026 2 Amtsorgane, Dauer 4 halbe Stunden a € 13,80)	€ 110,40
Verhandlungsschrift	€ 42,00
Summe	€ 158,90

Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€ 21,00
Beilagen	€ 216,00
Summe	€ 237,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.

einzuzahlender Gesamtbetrag: € 425,90

IBAN: AT73 3250 1010 0004 1335
BIC: RLNWATWWMIB
Zahlungsreferenz: 130260084466
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Mistelbach
Empfänger: Land NÖ - BH Mistelbach, Rechnungswesen
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 10, 11, 12, 13, 32, 98 Abs. 1, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959
– WRG 1959

für die Kostenentscheidung

§§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976
Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Begründung

Der Verein Erholungsgebiet Putzing, vertreten durch den Obmann Herrn Lukas Bruckner, hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Schlammabsaugung zur Verbesserung der Wasserqualität des Badeteiches auf dem Grst. Nr. 1335/6, KG Putzing, angesucht.

Der ggst. Grundwasserteich, bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 16.05.1983, Zahl: 9-W-8267/6, wird als Badensee genutzt. Die Wasserqualität im Badensee ist seit mehreren Jahren für eine Badenutzung nur noch bedingt geeignet und soll durch die beantragte Schlammabsaugung verbessert werden.

Über dieses Ansuchen wurde am 23. April 2026 eine kommissionelle Verhandlung durchgeführt, welche Folgendes ergeben hat:

„Der Leiter der Amtshandlung

- *überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;*
- *eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;*
- *stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch*
 - ✓ *persönliche Verständigung*
 - ✓ *Anschlag in der Gemeinde*
 - ✓ *Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung*
 - ✓ *Kundmachung auf der Internetseite der Behörde unter www.noe.gv.at/bh*
- *gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung*
 - ✓ *keine Einwendungen vorgebracht wurden;*

Die Verhandlung wird um 08:30 Uhr eröffnet.

I. SACHVERHALT

Der Verein Erholungsgebiet Putzing am See, vertreten durch den Obmann Herrn Lukas Bruckner, hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Schlammabsaugung zur Verbesserung der Wasserqualität des Badeteiches auf dem Grst. Nr. 1335/6, KG Putzing, angesucht.

Der ggst. Grundwasserteich, bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 16.05.1983, Zahl: 9-W-8267/6, wird als Badensee genutzt. Die Wasserqualität im Badensee ist seit mehreren Jahren für eine Badenutzung nur noch bedingt geeignet und soll durch die beantragte Schlammabsaugung verbessert werden.

Nach Eröffnung der Verhandlung wird das gegenständliche Projekt vorgestellt und es wird der Verhandlungsgegenstand erörtert.

In der Zeit von 09:00 Uhr bis 09:30 Uhr wird ein Lokalaugenschein durchgeführt.

II. PROJEKTBSCHREIBUNG

Der Verein Erholungsgebiet Putzing am See möchte den mit Bescheid 9-W-8267/6 bewilligten Grundwasserteich von eingetragenen Sedimenten räumen. Vorgesehen

ist eine partielle Sedimententfernung auf der gesamten Fläche des Seebodens, der eine Sedimentauflagenstärke von mindestens 30 cm aufweist. Ziel ist das Absaugen der obersten Sedimentschichte im Ausmaß von 30 bis 50 cm. Dies ergibt eine Gesamtkubatur des Wasser-Schlamm-Gemisches von rund 2.000 m³.

Nach Abtrocknung auf einen Wassergehalt von 30 bis 40 % ist mit einer verbleibenden Sedimentkubatur von 450 bis 500 m³ zu rechnen.

Das Absaugen erfolgt mit einem Amphibienfahrzeug mit Absaugpumpe durch die DWS Gewässermanagement GmbH. Die maximale Förderleistung des Gerätes liegt bei 40 m³ pro Stunde.

Über eine Schlauchleitung wird das abgesaugte Sediment in Entwässerungsschläuche gepumpt. Zur Flockung und Entwässerung im Entwässerungsschlauch wird ein biologisch abbaubares Fällmittel zugesetzt. Das Fällmittel Chitosan der Firma HEP-PIX besteht aus gemahlenen Chitinpanzern von Schalen- und Krustentieren, Wasser und Essigsäure. Das Anwendungsverhältnis liegt bei etwa 10 ml Fällmittel auf 1 kg Feststoffsediment.

Die Entwässerungsschläuche werden auf der Liegewiese am See aufgebaut (Grundstücke: 1335/35, 1335/36, 1335/37, 1335/38 und 1335/39, alle KG Putzing). Die Länge der Schläuche beträgt 10 m, die Breite ca. 6 m, die Füllhöhe liegt bei rund 2 m. Das ergibt ein Füllvolumen von rund 120 m³ pro Schlauch (nach Abtrocknung).

Durch die Fällung und Phasenseparierung im Schlauch tritt das überschüssige Wasser aus der Schlauchmembran aus. Ein Großteil des austretenden Wassers wird auf der Liegewiese versickern und ein Teil davon wird in den See zurückfließen. Das rücklaufende Wasser kann kurzfristig den Nährstoffgehalt im See anheben und eine verstärkte Phytoplanktonentwicklung verursachen. Diese wird aber nach aufbrauchen des erhöhten Nährstoffpools wieder abklingen und keine langfristige Beeinträchtigung darstellen.

Nach der Abtrocknung ist vorgesehen, das Material (480 m³) zum Teil zur Rekultivierung der Liegewiese zu verwenden bzw. auf landwirtschaftliche Flächen zu verbringen. Die Abtrocknungsphase dauert in etwa 6 bis 10 Wochen.

Die Schlammuntersuchungen der Firma Eurofins Umwelt Österreich GmbH & Co. KG vom 11.06.2025 zeigten folgendes Ergebnis:

„Die Grenzwerte der Klasse A1 (Verwertung des Sediments auf Landwirtschaftliche Flächen) gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan werden auf Grund der erhöhten Ammoniumgehalte bei allen Frischproben nicht eingehalten.

Nach einer Vorbehandlung (Abtrocknen) von 14 Tagen sinken die Ammoniumgehalte bei den Proben MC1 und MC2 deutlich und der Grenzwert wird eingehalten. Die Probe MC3 weist auch nach der Vorbehandlung einen erhöhten Ammoniumgehalt auf wodurch eine Verwertung auf landwirtschaftliche Flächen nicht möglich ist.“

Bei der Ausführung wird auf naturschutzrechtliche Aspekte Bedacht genommen. Während der Winterruhe von Fischen (November bis Februar) erfolgen keine Absaugungsarbeiten. Aufgrund des Fischbestandes können sich Amphibien im See nicht oder nur schwer etablieren. Falls Amphibien vorhanden sind, so bleiben sie von den Arbeiten unbeeinflusst, da sie sich in die Uferbereiche zurückziehen können. Diese bleiben von den Absaugarbeiten unbeeinträchtigt. Ein allfälliges Auftreten von Amphibien wird dokumentiert und bei den Arbeiten wird darauf Rücksicht genommen.

Während der Badesaison, respektive von Anfang Mai bis Ende August, erfolgen ebenfalls keine Arbeiten. Als geplanter Beginn der Arbeiten wird September 2026 bekannt gegeben.

Die Anlage liegt nicht in einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Projektsunterlagen hingewiesen.

III. GUTACHTEN der wasserbautechnischen Amtssachverständigen

Befund:

Der Putzinger Badeteich wird ausschließlich durch Grundwasser gespeist. Laut Aussage des Bürgermeisters erfolgt die Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Großebersdorf über die EVN Wasser. Im Niederösterreich Atlas sind keine Trinkwasserbrunnen in der näheren Umgebung eingetragen. Es gibt keine bekannten Grundwasseruntersuchungen aus der Umgebung. Laut Auskunft des Vereins Erholungsgebiet Putzing am See gibt es auch keine Anrainerbeschwerden bezüglich der Grundwasserqualität.

Aufgrund der starken Eutrophierung des Badeteichs in Putzing am See, ist eine Schlammräumung durch Absaugung mit einem Amphibienfahrzeug geplant. Die Schlammmentwässerung erfolgt durch Entwässerungsschläuche, welche auf der Liegewiese aufgelegt werden. Das Filtrat versickert auf der Liegewiese bzw. fließt über die Liegewiese zurück in den Teich. Die Entwässerung beginnt laut Aussage des Projektanten im Herbst 2026 nach der Badesaison. Es wird eine Gesamtkubatur des Wasser-Schlamm-Gemisches von rund 2.000 m³ abgesaugt werden. Nach Abtrocknung ist mit einer verbleibenden Sedimentkubatur von 450 bis 500 m³, mit einem Wassergehalt von 30 bis 40 %, zu rechnen.

Beim heutigen Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass das Wasser des Putzinger Sees grünlich trüb ist. Die Sichttiefe beträgt ca. 40 cm. In den Uferbereichen gibt es lokalen Schilfbewuchs. Der Schilfbewuchs wurde vom Verein ausgesetzt. Rund um den Grundwasserteich gibt es vereinzelt Weiden. Es gibt zwei Überläufe in den südlich gelegenen Abzugsgraben.

Das Gefälle, von der vom Grundwasserteich südwestlich gelegenen Liegewiese, verläuft teilweise nach Süden Richtung Straße. Auf der Liegewiese werden die Entwässerungsschläuche aufgelegt.

Am Tag des Lokalaugenscheins sind laut Projektanten die landwirtschaftlichen Flächen für die Verbringung des Schlammes noch nicht bekannt. Sobald die Flächen festgelegt werden, wird die Behörde diesbezüglich informiert werden.

Der Ammoniumgehalt wurde im Schlamm nach 14 Tagen beprobt, eine von drei Proben überschritt den Grenzwert. Laut Auskunft des Projektanten wird der Schlamm mindestens 6 Wochen abliegen, über diese Dauer sinkt der Ammoniumgehalt weiter, somit wird auch die Einhaltung des Grenzwertes für die Verbringung auf landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden.

Gutachten:

Auf Grund des eutrophen Zustandes des Grundwasserteiches scheint eine Schlammräumung sinnvoll. Bei der Positionierung der Entwässerungsschläuche ist darauf zu achten, dass das Filtrat nicht auf die südlich gelegene Straße rinnt. Augenscheinlich eignet sich der östliche Bereich der Liegewiese am ehesten für die Positionierung der Entwässerungsschläuche.

Sofern die Schlammräumung projektgemäß durchgeführt wird, sind aus wasserbautechnischer Sicht, unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, keine mehr als geringfügig nachteiligen Auswirkungen auf fremde Rechte zu erwarten.

AUFLAGEN

1. Die Schlammräumung darf bis max. zur ursprünglich bewilligten und hergestellten Tiefe des Grundwasserteichs erfolgen.
2. Das Filtrat der Entwässerungsschläuche darf nicht auf Nachbargrundstücke (zB. Straße) abfließen.
3. Durch die Aufbringung des abgetrockneten Schlammes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen die vorhandenen Hangwasserverhältnisse nicht geändert werden.

Die Grundstücke, auf denen der entwässerte Schlamm aufgebracht wird, sind sobald bekannt, unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bekannt zu geben.

Auf die Vorgaben des NÖ Bodenschutzgesetzes und der Klassifizierung nach Bundesabfallwirtschaftsplan (Prüfnotwendigkeit für die Landwirtschaftliche Verwertung) wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Mit der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Fotos über die durchgeführten Maßnahmen am Teich und ein Kurzbericht über die Einhaltung der Auflagen
 - Vergleichsbilder der landwirtschaftlichen Flächen für die Schlammaufbringung (im Sinne Vorher – Nachher)

Bei Einhaltung dieser Auflagen werden aus technischer Sicht weder bekannte fremde Rechte noch öffentliche Interessen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes nachteilig berührt.

Bauvollendung: 31. Dezember 2027

Befristung: 31. Dezember 2027

KONSENSVORSCHLAG

wasserrechtliche Bewilligung zur Schlammabsaugung zur Verbesserung der Wasserqualität des Badeteiches auf dem Grst. Nr. 1335/6, KG Putzing und anschließender Schlammmentwässerung über Entwässerungsschläuchen auf der angrenzenden Liegewiese auf den Grst. Nr. 1335/35, 1335/36, 1335/37, 1335/38 und 1335/39, alle KG Putzing

IV. ERKLÄRUNGEN

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben.

Nachdem kein weiteres Vorbringen erstattet wird und auf die Verlesung der Verhandlungsschrift verzichtet wird, wird die Verhandlung um 10:15 Uhr vom Verhandlungsleiter geschlossen.“

Aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen, des Ergebnisses der Verhandlung vom 23. April 2026 und des vorliegenden Gutachtens war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich

(IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Grobebersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Münichsthaler Straße
27, 2203 Grobebersdorf

zur Kenntnis

2. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
3. Fischereirevierversand II, Fürstenberggasse 10, 3002 Purkersdorf
4. Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, Franz Mair-Straße 47, 2232 Deutsch-Wagram
als Fischereiberechtigter
5. Straßenmeisterei Wolkersdorf, Johann Galler Straße 14 - 16, 2120 Wolkersdorf
als Wasserberechtigte zu MI-559
6. Schwarzbauer Margit, Hauptstraße 32, 2203 Putzing
als Wasserberechtigte zu MI-1902
7. Wassergenossenschaft Putzing, z.H. Obmann Franz Sammer, Dorfstraße 34, 2203 Putzing
als Wasserberechtigte zu MI-1228
8. Netz Niederösterreich GmbH, Netz-Engineering-Elektrizität, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
9. A1 Telekom Austria - NÖ /Bgld. - Kundmachung, Wienerstraße 15, 2100 Korneuburg
10. DWS Hydro-Ökologie GmbH, Margaretenstraße 85/3, 1050 Wien
als Projektant

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G r u b e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--